

Bundesministerium für Gesundheit
z.H. Fr. Dr. Martina Dörflinger
BMG-II/B/10a (Veterinärrecht)
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMG-74100/0010-II/B/
10a/2014/Dr. Dörflinger

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/310/DA/FE
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
9.9.2014

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung);
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Frau Dr. Dörflinger!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir sind mit dem Verordnungsentwurf grundsätzlich einverstanden, ersuchen aber um Änderungen im Anhang C „Tötung von Futtertieren“ wie folgt, um auch die Notwendigkeit der Tötung von Futtertieren im Zoofachhandel sachgerecht zu berücksichtigen:

Die Tötungsmethoden für Mäuse, Ratten, Hamster und Meerschweinchen sind nicht immer geeignet, da es bei den in Anhang C genannten Tötungsarten naturgemäß zum Austreten von Blut kommt. Die getöteten Tiere sind daher zum Zeitpunkt des Verfütterns bereits Aas. Viele Reptilien nehmen jedoch Aas als Nahrung nicht an, wodurch eine Fütterung unmöglich gemacht wird.

Als geeignete Tötungsmethoden (zusätzlich zu den im VO-Entwurf bereits genannten) für den Zoofachhandel sind daher hinzuzufügen:

Maus

1. Zervikale Dislokation (ohne anschließendes Entbluten)
2. Inhalation von CO₂ (ab dem 21. Lebensstag)
3. Inhalation von CO₂ und anschließendes Einfrieren durch Verbringung in flüssigen Stickstoff
4. Inhalation von CO₂ und anschließendes Einfrieren

Ratte

1. Zervikale Dislokation (ohne anschließendes Entbluten)
2. Inhalation von CO₂ (ab dem 21. Lebensstag)
3. Inhalation von CO₂ und anschließendes Einfrieren durch Verbringung in flüssigen Stickstoff
4. Inhalation von CO₂ und anschließendes Einfrieren

Hamster

1. Zervikale Dislokation (ohne anschließendes Entbluten), bei Zwerghamstern und Jungtieren
2. Inhalation von CO₂ (ab dem 21. Lebensstag)
3. Inhalation von CO₂ und anschließendes Einfrieren durch

Meerschweinchen

- Verbringung in flüssigen Stickstoff
4. Inhalation von CO₂ und anschließendes Einfrieren
 1. Inhalation von CO₂ (ab dem 21. Lebenstag)
 2. Inhalation von CO₂ und anschließendes Einfrieren durch Verbringung in flüssigen Stickstoff
 3. Inhalation von CO₂ und anschließendes Einfrieren

Zum besseren Verständnis führen wir zu den einzelnen Tötungsarten basierend auf dem Merkblatt „Empfehlungen zum Töten von Kleinsäugetieren zu Futterzwecken“ der deutschen Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. näher aus: Die Methode der zervikalen Dislokation ist nur für kleine Tiere geeignet. Bei Hamstern (außer Zwerghamstern und Jungtieren) und Meerschweinchen ist sie wegen der schwierigen Ausführung bedingt durch den kurzen Hals, die stark ausgeprägte Nackenmuskulatur und die lockere Haut in Nacken- und Schulterbereich der Tiere als nicht geeignet anzusehen. Das Einatmen von hochkonzentriertem CO₂ verursacht nach wenigen Sekunden Bewusstlosigkeit, die bei einer Verlängerung der Einwirkungszeit zum Tode führt. Die Tiere sind ausreichend lange in der Kammer zu belassen. Die Tötungskammer hat so beschaffen zu sein, dass innerhalb weniger Sekunden eine wirksame Gaskonzentration mit einer gleichmäßigen Verteilung des Gases erreicht werden kann. Sie muss einsehbar sein und ist mit Einstreu zu versehen. Zur Tötung von Neonaten (Mäuse/Ratten/Hamster bis zum 21. Lebenstag) ist die Methode aufgrund einer physiologischen Hyporesistenz der Jungtiere, die zu einer Verlängerung des Zeitraumes bis zur Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt, nicht geeignet. Allerdings eignet sich die Methode bei Neonaten zur Betäubung, die Voraussetzung für das anschließende Einfrieren ist tiefgefrieren durch Verbringung in flüssigem Stickstoff bzw. ein Tiefkühlbehälter nach erfolgter Betäubung mit CO₂. Diese Tötungsmethode ist nur nach einer vorherigen Betäubung durch CO₂ anzuwenden und nach derzeitigem Wissensstand auch für Neonaten geeignet.

Zu § 5 Sachkundenachweis ersuchen wir in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Erbringung des Sachkundenachweises im Zoofachhandel nicht erforderlich ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin